

Aktualisierte DKV-Dopingpräventionsbestimmungen

Ergänzend und erläuternd soll hier für den Kanu-Rennsport auf einige Sachverhalte ausdrücklich hingewiesen werden:

1. Die DKV-Dopingpräventionsbestimmungen (Stand April 2013) haben ab sofort volle Gültigkeit in allen Belangen!
2. Alle Aktiven, die an Wettkämpfen teilnehmen wollen, die nach den Regeln des DKV ausgetragen werden, müssen mit der alljährlichen Sportpassprüfung neben dem Sporttauglichkeitsnachweis in gleicher Weise den Nachweis einer für das aktuelle Sportjahr entsprechenden Dopingpräventionsschulung (1 / 2 / Nachschulung) nachweisen. Diese muss von der den Sportpass prüfenden und freigebenden Stelle im (!) Sportpass eingetragen werden. Dies hat insofern besondere Wichtigkeit, als dieser Eintrag wegen der ggf. mehrjährigen Gültigkeit der entsprechenden Dopingpräventionsschulung dann im Sportpass nachvollziehbar und überprüfbar ist.
3. Eine zentrale DKV-Datei der nachgewiesenen Dopingpräventionsschulungen gibt es nicht mehr. Diese Listen werden nun dezentral auf geeignete Weise in den Ländern (LKVs) geführt. Daher kommt zur individuellen Absicherung dem Eintrag im Sportpass auch eine zusätzlich rückversichernde Rolle zu.
4. Analog der Nachweise der Sporttauglichkeit muss auch der Dopingpräventionsschulungsnachweis nicht im Sportpass eingelegt als Urkunde mitgeführt werden.
5. Die Dopingpräventionsschulungsnachweise gelten nicht mehr nur erst und für die Gruppenmeisterschaften oder die Deutschen Meisterschaften, sondern für die gesamte Saison und sind daher bereits vor Saisonbeginn mit der Sportpassprüfung zu führen.
6. Die bisher üblichen Urkunden entfallen. Es können zum Schulungsnachweis die Ausdrücke der zulässigen eLearningschulungen vorgelegt werden, oder auch Einzelteilnahmebestätigungen bzw. auch listenförmige Sammelbestätigungen von Dopingpräventionsschulungsveranstaltungen. In jedem Falle muss neben den Personalien auch das Datum der Nachweisschulung und die Schulungsstufe (1 / 2 / Nachschulung) verzeichnet sein. Für Erstschulungen ist in der Regel auf jeden Fall eine Präsenzschiulung vorzusehen.
7. Mit diesem Verfahren entfallen die bisherigen Schulungs-/Urkundengebührensätze. Den durchführenden LKV bleibt es jedoch überlassen, für Präsenzschiulungsmaßnahmen angepasste Teilnahmegebühren für die Organisation und Referenten zu erheben.
8. Für dieses Jahr ausgesetzt wird ab dem nächsten Jahr (2014) auf jeder (!) DM-Veranstaltung pro Aktiven eine Dopingpräventionsgebühr erhoben. Dies ist unabhängig davon, wie oft der Aktive auf der einzelnen Veranstaltung startet. Wer an mehreren DM-Veranstaltungen teilnimmt muss dann je Veranstaltung einmal diese Gebühr entrichten. (z.B.: „Große DM-Kanu-Rennsport“ und DM-Marathon und Drachenboot-DM = je Veranstaltung einmal, also insgesamt dreimal). Die erhobenen Gebühren werden vom Ausrichter an den DKV weitergeleitet.
9. Die Aktiven der Schülerklassen-C und -B sind von alle dem ausgenommen, auch dann, wenn z.B. ein Schüler an einem Rennen in der Schüler-A-Klasse auf einer DM teilnimmt.
10. Die Aktiven der Altersklassen (A / B / C / D) im Kanu-Rennsport brauchen ebenfalls keine Dopingpräventionsschiulungsnachweise zu führen. Sollten sie aber im Laufe des Sportjahres in der LK zum Einsatz kommen, dann müssen sie ebenfalls einen entsprechenden Nachweis führen. Im Praktischen heißt das, dass in den Sportpässen die Startfreigabe für das entsprechende Kalenderjahr nur für die AK gegeben wird. Im Falle der Dopingpräventionsnachweisführung wird diese in den Sportpass eingetragen und auch die Startberechtigung für die LK vermerkt. Es ist also zu empfehlen, dass Aktive der AK auch im Frühjahr die Schulungen absolvieren und nachweisen, so dass im Laufe der Saison keine „unerwarteten Überraschungen“ in Form von Startverboten/Streichungen in den LK-Rennen eintreten können. Zu beachten allerdings ist auch, dass im Kanu-Drachenboot grundsätzlich auch die AK-Aktiven alle (!) einen Dopingpräventionsnachweis führen müssen.